

Gesetzliche und sonstige Grundlagen in Deutschland für den Nichtraucherschutz und die Tabakprävention

des Bundes

- [Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln Bundesnichtraucherschutzgesetz \(BNichtrSchG\)](#)
- [Arbeitsstättenverordnung \(ArbStättV\)](#)
- [Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#)
- [Jugendschutzgesetz \(JuSchG\)](#)
- [Jugendarbeitsschutzgesetz \(JuArbSchG\), § 31](#)
- [Tabakerzeugnisgesetz \(TabakerzG\)](#)
- [Tabakerzeugnisverordnung \(TabakerzV\)](#)
- [TRBS 3151/TRGS 751 - Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen:](#)
- [DZV Werbekodex](#)
- freiwillige Selbstbeschränkung des BDTA bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten im Umkreis von Schulen und Jugendzentren

Anmerkung: Da das Originaldokument nicht mehr verlinkt werden kann, da es weder auf den Seiten des Bundesgesundheitsministeriums noch auf denen des BDTA noch sonstwo aufrufbar ist, binden wir es am Ende dieses Dokuments in Form von Bildern ein.

der Bundesländer

Vorbemerkung: Neben den einzelnen Nichtraucherschutzgesetzen der Länder gibt es noch Rauchverbote in anderen Gesetzen oder Verordnungen der Länder, die hier nicht vollständig erfasst sind. So gibt es in den Ländern Rauchverbote an Orten, an denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden sowie gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährliche Stoffe vorhanden sein können (z.B. Tankstellen). In der Liste sind die Regelungen für Bayern und Baden-Württemberg beispielhaft aufgeführt.

Es gibt für jedes Bundesland außerdem gesetzliche Regelungen zum Rauchverbot in Wäldern. In der Regel ist das Rauchen wegen Waldbrandgefahr von März bis Oktober generell untersagt.

Zu widerhandlungen können mit Bußgeldern durch Forst- oder Nationalparkbedienstete geahndet werden. Manche Bundesländer haben ein zeitlich unabhängiges Rauchverbot. Dort ist Rauchen nur im Abstand zu den Waldflächen erlaubt. Eine kleine Übersicht findet sich unter waldwissen.net:

Baden-Württemberg

- [Landesnichtraucherschutzgesetz \(LNRSchG\)](#)
- [Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten](#)

Bayern

- [Gesetz zum Schutz der Gesundheit – Gesundheitsschutzgesetz \(GSG\)](#)
- [Verordnung über die Verhütung von Bränden](#)

Berlin

- [Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit – Nichtrauchererschutzgesetz \(NRSG\)](#)

Brandenburg

- [Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit – Brandenburgisches Nichtraucherenschutzgesetz \(BbgNiRSchG\)](#)

Bremen

- [Bremisches Nichtrauchererschutzgesetz \(BremNiSchG\)](#)

Hamburg

- [Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit – Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz \(HmbPSchG\)](#)

Hessen

- [Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens – Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz \(HessNRSG\)](#)
- [Hessisches Schulgesetz \(Schulgesetz \)HSchG\) § 3](#)

Mecklenburg-Vorpommern

- [Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern \(NichtRSchutzG M-V\)](#)

Niedersachsen

- [Niedersächsisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens \(Nds.NiRSG\)](#)

Nordrhein-Westfalen

- [Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen
Nichtraucherschutzgesetz NRW \(NiSchG NRW\)](#)

Rheinland-Pfalz

- [Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz \(NRauchSchG RP\)](#)

Saarland

- [Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens \(Nichtraucherschutzgesetz\)](#)
- [Dritte Verordnung zur Landesbauordnung \(Garagenverordnung - GarVO\)](#)

Sachsen

- [Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen Sächsisches
Nichtraucherschutzgesetz \(SächsNSG\)](#)

Sachsen-Anhalt

- [Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt
\(Nichtraucherschutzgesetz\)](#)

Schleswig-Holstein

- [Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens \(NRauchSchG SH\)](#)

Thüringen

- [Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens Thüringer
Nichtraucherschutzgesetz \(ThürNRSchutzG\)](#)



Verbandsempfehlung

zur freiwilligen Selbstbeschränkung bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten im Umfeld von Schulen und Jugendzentren

Tabakwaren sind Genussmittel für Erwachsene. Der Tabakwaren-Großhandel ist am Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche nicht interessiert. Er verzichtet deshalb seit jeher freiwillig auf ein auffälliges Erscheinungsbild der Außenautomaten und stellt sie nicht für Werbezwecke zur Verfügung.

Zur weiteren Unterstützung jugendschutzpolitischer Zielsetzungen fordert der BDTA seine Mitglieder und die nicht dem Verband angeschlossenen Automatenaufsteller auf,

- Zigarettenautomaten, die an Schulgebäuden oder an Jugendzentren oder auf deren Grundstücken aufgestellt sind, sofort abzuhängen und an solchen Standorten keine Automaten mehr aufzustellen,
- in einem Sichtfeld von 50 m vom Haupteingang einer Schule oder eines Jugendzentrums sowie innerhalb der diese Einrichtung umlaufenden Straßenabschnitte ab sofort keine zusätzlichen Geräte mehr aufzustellen.
- die in diesen Bereichen aufgestellten Zigarettenautomaten im Einvernehmen mit den Vertragspartnern in einem Zeitraum von maximal 3 Jahren zügig abzubauen.
- auch zukünftig Außenautomaten nicht für tabakbezogene Werbung zur Verfügung zu stellen.
- sich durch Unterzeichnung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der vorgenannten Beschränkungen zu verpflichten und sich insofern einer Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Köln, 29.03.97

Hinweise für die praktische Umsetzung der Verbandsempfehlung zur freiwilligen Selbstbeschränkung bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten im Umfeld von Schulen und Jugendzentren

a) Einrichtungen im Sinne der Verbandsempfehlung

Verschaffen Sie sich kurzfristig einen genauen Überblick über die Standorte der Schulen und Jugendzentren in Ihrem Geschäftsgebiet.

Schulen:

Schulen sind allgemeinbildende Schulen: Gesamt-, Grund-, Gemeinschafts-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie Gymnasien. Die Standorte dieser allgemeinbildenden Schulen können Sie den örtlichen Telefonbüchern unter dem Stichwort Schulen entnehmen.

Jugendzentren:

Als Jugendzentren gelten ständige Einrichtungen in öffentlicher und kirchlicher Trägerschaft, die zur überwiegenden und ständigen Betreuung von Jugendlichen bestimmt sind und in denen mindestens ein hauptamtlicher Betreuer beschäftigt wird.

Zu Ihrer Orientierung überlassen wir Ihnen als Anlage eine Liste der uns bekannten Jugendzentren in Ihrem Bundesland, die den vorbezeichneten Kriterien entsprechen. Sollten Sie in weiteren Bundesländern Automaten aufstellen, rufen Sie bei der Verbandsgeschäftsstelle bitte die erforderlichen weiteren Listen ab.

Insbesondere bei Jugendzentren muß davon ausgegangen werden, daß Neueröffnungen oder Schließungen häufiger stattfinden können als bei Schulen. Wir bitten Sie deshalb, diese Frage vor Ort zu klären.

b) Wirkungsbereich und Fristen

- Zigarettenautomaten, die an Schulgebäuden oder an Jugendzentren oder auf deren Grundstücken aufgestellt sind, sind innerhalb von drei Monaten, d.h. bis spätestens Ende Juli 1997 abzubauen.
- In einem Sichtfeld von 50 m vom Haupteingang einer Schule oder eines Jugendzentrums und innerhalb der diese Einrichtungen umlaufenden Straßenabschnitte sollen ab sofort keine zusätzlichen Automaten mehr aufgestellt werden.

Es sollte unverzüglich mit der Erfassung der im beschriebenen Umfeld von Schulen und Jugendzentren aufgestellten Automaten begonnen und ein auf maximal drei Jahre ausgelegter schrittweiser Abbauplan organisatorisch vorbereitet werden, dessen Umsetzung baldmöglichst in Angriff zu nehmen ist. Der Abbau muß spätestens am 30. April 2000 beendet sein.

Nachdem diese Selbstbeschränkungsmaßnahme durch das BMG in der Presse veröffentlicht worden ist, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß die Öffentlichkeit (Eltern, Lehrer, Nichtraucherschutz-Organisationen usw.) die Reaktionen des aufstellenden Handels im Umkreis von Schulen und Jugendzentren aufmerksam verfolgen wird. Wir bitten Sie deshalb, die Selbstbeschränkungsmaßnahme unbedingt zu beachten.

c) Maßnahmen zur Durchsetzung und Kontrolle

- Um gegenüber dem BMG nachweisen zu können, daß die Aufsteller bereit sind, die Selbstbeschränkungsmaßnahme zu unterstützen und umzusetzen, bitten wir Sie, die beigefügte Verpflichtungserklärung und die dazugehörige Anlage zu unterzeichnen und möglichst kurzfristig an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die Unterzeichnung ist freiwillig, aus Verbandsicht jedoch von großer organisatorischer und politischer Bedeutung.
- Ebenfalls zur glaubhaften Dokumentation gegenüber dem EMG wird der BDTA jeweils zum Stichtag 30. April der kommenden 3 Jahre die Anzahl der bereits abgebauten Geräte per Umfrage ermitteln. Bitte führen Sie eine Liste der im Rahmen dieser Vereinbarung abgebauten Automaten.
- Überzeugen Sie Kollegen von der politischen Bedeutung dieser Selbstbeschränkungsmaßnahme und fordern Sie diese auf, die Verpflichtungserklärung und die Anlage dazu zu unterzeichnen. Damit wird auch die schiefergerichtliche Überwachung auf eine breite Basis gestellt.

BDTA
Köln, 21.04.97

Räumlicher Wirkungsbereich der Verbandsempfehlung des BDTA zur freiwilligen Selbstbeschränkung bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten im Umkreis von Schulen und Jugendzentren

Der räumliche Wirkungsbereich der Verbandsempfehlung erstreckt sich auf die grau punktierten Straßenabschnitte

